

# **Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald**

## **Směrnica k spěchowanjoju serbskego luda we wokrejsu Dubja-Błota**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. Ziel ist, das vielfältige Kulturerbe der Sorben/Wenden mit deren Tradition und Sprache als Ausdruck der Identität des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge unterstützend dazu beitragen, dass durch die/den Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und zur Wiederbelebung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität im Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 1.4 Für die Gewährung der Zuwendung gelten neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106,) und in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anders geregelt wird.
- 1.5 Die Bewilligungsstelle ist das Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.
- 1.7 Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen sind unverzüglich dem Zuwendungsgebenden schriftlich mitzuteilen.

### **2. Verfahrensregeln**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes schriftlich zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald

Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung

Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle erforderlichen Unterlagen die im Antragsformular aufgelistet sind, sind mit dem Antrag beizulegen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Förderung. Das Formular ist unter [www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de) abrufbar.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- einen nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) sowie den notwendigen Anlagen.

- 2.1 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme zum Antrag bei der/dem Sorben-/ Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald ein.
- 2.3 Die Gewährung der Zuwendung wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel im Förderbereich 1, als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Im Förderbereich 2, wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 2.4 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 2.5 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Eigenanteil ist darzustellen. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 2.6 Die Förderung setzt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfangenden nicht zu Überschüssen führen.
- 2.7 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung werden Repräsentationskosten, die nicht mit dem Projekt in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.

- 2.8 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z. B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales, Tourismus), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.
- 2.9 Nach Abschluss der Maßnahme haben die Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 2.10 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.

### **3. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 28.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.07.2016 außer Kraft.

## **Förderbereich 1 Allgemeine Förderung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache**

### **1. Zuwendungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigten angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald sein. Mindestens jedoch muss ihr vorhabenbezogenes Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein und den Grundanforderungen dieser Richtlinie entsprechen.
- 2.2 Gefördert werden Träger der sorbischen/wendischen Kultur und/oder der niedersorbischen Sprache; sorbische/wendische Kultur- und Heimatvereine; freie, nicht institutionalisierte Gruppen; gemeinnützige Vereine; Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bekennenden Sorben/Wenden die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind.
- 2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.
- 2.6 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellenden ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragstellenden, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.
- 2.7 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
  - Heimat- und Brauchtumpflege mit dem Ziel, bodenständiges sorbisches/wendisches Brauchtum, die niedersorbische Sprache, Trachten, Volksmusik und -tanz zu erhalten und zu verbreiten, um damit eine Identifikation der sorbischen/wendischen Bürger mit ihrer Heimat und ihren Traditionen zu unterstützen.

Insbesondere für:

- die Anschaffung von sorbischen/wendischen Trachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen/wendischen Kultur und des Brauchtums
- die Anschaffung traditioneller sorbischer/wendischer Volksinstrumente
- Werkstätten, Wettbewerbe
- die Präsentation sorbischen/wendischen Brauchtums sowie niedersorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumpflege

- Kinder- und Jugendprojekte mit dem Ziel, den Gebrauch der niedersorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu beleben, niedersorbische Sprachräume zu festigen und Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte, Kultur, Brauchtum und Traditionen zu vermitteln.

Insbesondere für:

- Vorbereitung und Durchführung kultureller Bildungsprojekte
  - Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
  - Werkstätten und Wettbewerbe
  - Innovative sprachfördernde Projekte
  - Konzerte für Kinder und Jugendliche
  - Durchführung von Feriencamps
  - Fahrkostenzuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen und Treffen
- Förderung sorbischer/wendischer Literatur und Musik mit dem Ziel, dass die sorbische/wendische Literatur und Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiter frei entwickeln und präsentieren kann
  - Förderung von sorbischen/wendischen KünstlernInnen und anderen Kulturschaffenden
  - Schulungsangebote für touristische Dienstleister zur sorbischen/wendischen Kultur, Tradition und Sprache
  - Projekte von Kindertagesstätten und Schulen zur Förderung von Maßnahmen der aktiven Zweisprachigkeit sowie zur Belebung der sorbischen/wendischen Tradition und des Brauchtums
  - Initiativen zur Gewinnung sorbischer/wendischer Lehrkräfte und ErzieherInnen
  - Informationsmaterialien und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische/wendische Kultur, Tradition und die niedersorbische Sprache
  - Repräsentation der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und der niedersorbischen Sprache sowie der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene
  - Förderung außerinstitutioneller, wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der sorbischen/wendischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur

Insbesondere für:

- Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
- Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
- Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
- Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien

- Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezugnahme bedeutender sorbischer/wendischer Persönlichkeiten oder historischer Orte
- 2.8 Nicht gefördert werden grundsätzlich Stadt- und Gemeindefeste, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.
- 2.9 Die beantragte Förderhöhe erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und sollte die Bagatellgrenze von 200 EUR nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 2.000 EUR festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500 EUR ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 2.10 Die Zuwendungsempfängenden sollten die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der kulturellen bzw. künstlerischen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen anstreben.
- 2.11 Initiativen zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Minderheiten, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen sind gern gesehen und werden prioritär unterstützt.

## **Förderbereich 2    JugendkoordinatorIn    des    Domowina    Regionalverbandes Niederlausitz e.V.**

### **1.    Zuwendungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle des/der JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V..

Der/die JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V. nimmt eine besondere Vermittlerrolle zwischen dem Dachverband der Domowina und der Jugend im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ein. Er/Sie stellt sowohl den Domowina - Jugendgruppen als auch allen weiteren interessierten Jugendlichen vielfältige Angebote zur freizeithlichen Beschäftigung mit sorbischer/wendischer Kultur und Sprache bereit.

Er/Sie leitet die sorbisch/wendisch geprägte Jugendarbeit durch die Anleitung des Jugendaktivs in der Niederlausitz. Im Vordergrund stehen die Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen und Bräuche, und die Bewahrung, um diese an die nächste Generation weiterzugeben. Weiterhin soll auch die sorbische/wendische Identität der Jugendlichen gestärkt und die niedersorbische Sprache gepflegt werden. Er/Sie ist für die Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald Lausitz und Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig.

Zuwendungsempfänger ist der Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V..

### **2.    Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von Domowina-Jugendgruppen im

neu hinzugekommen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

### **3. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 EUR zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der zu gewährende Zuschuss ist wie folgt zu untersetzen:

1. in Höhe von 80 Prozent als Personal- und Sachkostenzuschuss
2. in Höhe von 20 Prozent zur Finanzierung spezifischer Treffen, Workshops, Turnieren, Wettbewerben, Werkstätten, Aktionen und Events mit den Jugendgruppen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Jugendarbeit der Domowina im Siedlungsgebiet